

Regelung der Zusätzlichkeit ist im hier und jetzt problematisch - perspektivisch und systemisch sicherlich gut gedacht. Solange es keine sonstigen Anreize im Strommarkt für regionale Verbräuche gibt (Schlagworte Netzentgelte und Gebotszonen), ist der 13k in seiner jetzigen Fassung uninteressant.

Drei konkrete Anliegen, die leider derzeit nicht abzusehen sind und auch eine Änderung am Gesetz bedürften, nicht nur in der Umsetzung:

1. Es muss einen Vorteil geben, an dem 13k-Mechanismus teilzunehmen. Betreiber von Entlastungsanlagen müssen ihren Strombezug verbessern können, ansonsten würden keine entsprechenden Anlagen errichtet oder der Mechanismus nicht genutzt. // durch starres Kriterium der Zusätzlichkeit ("Sowieso-Verbräuche") ist das derzeit nicht möglich.
2. Projektierer für Entlastungsanlagen benötigen geringe Hürden für eine Teilnahme an den 13k-Auktionen, um die Finanzierbarkeit und Bankability der Anlagen, die eine tatsächliche Netzentlastung herbeiführen können, rechtzeitig absehen zu können. // Teilnahmemechanismus ist unflexibel, die 4-Wochen-Frist vor Teilnahme erschwert betriebliche Optimierung, die eine Teilnahme an der Auktion aber erfordert (siehe Punkt 1).
3. Der Strommarkt braucht Liquidität, weshalb der Zeitpunkt der 13k-Vergabe/Ausschreibung grundsätzlich möglichst nah an den Erfüllungszeitraum heranrücken sollte. // Unverhandelbare Voraussetzung für die Akzeptanz der Regelung ist es, dass die Entlastungsanlagen immer sowohl am 13k-Markt teilnehmen als auch frei vermarktet dürfen (z.B. am Spotmarkt oder per PPA), da der 13k-Markt alleine keine hinreichende Preissicherheit bieten wird. Das bedeutet, dass die Teilnahme am 13k-Markt täglich freiwillig auszugestalten ist. Die Beeinflussung des Strommarktes und die Verursachung von unerwünschten Effekten durch den dauerhaften Entzug von Nachfrage sollte so gering wie möglich ausfallen.